

Versteigerungsbedingungen -gültig ab 01.08.2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) veranstaltet öffentliche Versteigerungen.
- (2) Versteigert wird nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 Bürgerliches Gesetzbuch); es besteht insbesondere kein Widerrufs- oder Rückgaberecht.
- (3) Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind gebraucht und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.
- (4) Die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechtsbeziehungen entstehen zwischen Anbieter (AWM) und Bieter.
- (5) Der AWM behält sich vor, kurzfristig eine öffentliche Versteigerung vor Beginn abzusagen.

§ 2 Ablauf der Versteigerung

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Zuschlag erteilt wird. Der AWM behält sich vor, eine laufende Versteigerung abzuberechnen.

(2) Bei der Versteigerung werden jeweils die Art und der Auswurfspreis (Mindestgebot) der zur Versteigerung kommenden Sache genannt.
Höhere Gebote können abgegeben werden. Mehrgebote müssen bei einem Auswurfspreis bzw. Gebot von

1,00 bis 20,00 EUR	mindestens	1,00 EUR,
21,00 bis 50,00 EUR	mindestens	2,00 EUR,
ab 51,00 EUR	mindestens	5,00 EUR betragen.

Der Bieter muss persönlich anwesend sein und sein Gebot durch ein deutliches Zeichen (z.B. durch Heben der Hand) kundtun.

(3) Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein wirksames höheres Gebot erlischt.

(4) Die Auktion endet spätestens mit dem Ende der Öffnungszeiten der Halle 2.

(5) Der AWM behält sich das Recht vor, während der Versteigerung ausnahmsweise Versteigerungsobjekte zu vereinigen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

(6) Der Erteilung des Zuschlags geht ein dreimaliger Aufruf des Meistgebots voraus. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Gegenstand zum ursprünglichen Auswurfspreis erneut aufgeworfen. In diesem Fall wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.

(7) Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteigerer über.
Nach dem Zuschlag erhält der Ersteigerer einen Verkaufsbeleg (Erwerbsbescheinigung), der bei Bezahlung an der Kasse vorzulegen ist.

(8) Der Ersteigerer hat den gebotenen Betrag sofort nach dem Zuschlag in der Halle 2, Sachsenstrasse 25, 80992 München, während der Öffnungszeiten zu entrichten. Andernfalls

verliert er seine Rechte aus dem Zuschlag. Er wird bei der erneuten Versteigerung derselben Sache nicht mehr zu einem Gebot zugelassen.

(9) Die ersteigerten Gegenstände sind durch den Ersteigerer unmittelbar nach der Bezahlung mitzunehmen. Die ersteigerten Gegenstände werden dem Ersteigerer gegen Vorlage des Kassenbons (Zahlungsbestätigung) übergeben.

In begründeten Ausnahmefällen kann die ersteigerte Sache bis zu 5 Werktagen nach dem Zuschlag auf Gefahr des Käufers gelagert werden.

Gegenstände, die innerhalb von 5 Werktagen nach dem Zuschlag nicht abgeholt worden sind, werden ohne Benachrichtigung des Erwerbers einer Wiederversteigerung zugeführt.

§ 4 Gewährleistungsausschluss

Die versteigerten Sachen sind gebraucht und in ihrem jeweiligen Alter entsprechenden Abnutzungen unterlegen. Der Erwerber hat daher keine Ansprüche wegen eines Sachmangels. Irrtümer sind vorbehalten.

§ 5 Abholung der Sachen; Gefahrübergang

(1) Nach dem Ende der Versteigerung erhält der Erwerber die ersteigerte Sache beim Anbieter durch Vorlage des Kassenbons.

(2) Ein Versand der ersteigerten Sache ist nicht möglich. Der Erwerber trägt das Transportrisiko ab Abholort.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt worden ist.

§ 7 Änderungen dieser Bedingungen

Der AWM kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten Bedingungen werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.